

**Liechtensteinisches Landesgesetzblatt**

Jahrgang 1875

Nr. 5

ausgegeben am 17. Oktober 1875

---

**Gesetz**

vom 18. September 1875

**über die Einführung neuer Sparkassastatuten**

Ich genehmige mit Zustimmung des Landtages die beiliegenden revidierten Statuten der Spar- und Leihkassa und ordne an, dass das Gesetz vom 31. Dezember 1864, LGBL. 1864 Nr. 9, vom 1. Januar 1876 an, außer Wirksamkeit zu treten habe.

Wien, am 18. September 1875

*gez. Johann m.p.**gez. Karl von Hausen m.p.*

## Revidierte Statuten der landschäftlichen Leih- und Sparkassa in Vaduz

### § 1

Die Spar- und Leihkassa soll den Bewohnern Liechtensteins einerseits die Gelegenheit geben, ihre Barschaften sicher und fruchtbringend anlegen zu können, andererseits aber die Mittel bieten, dem in augenblickliche Geldverlegenheit gekommenen Landwirte, Gewerbsmanne usw. durch schnelle Aushilfe unter die Arme zu greifen.

### § 2

Die Spar- und Leihkassa ist eine Landesanstalt, für welche das Fürstentum als solches sowohl rücksichtlich der Sicherheit der geschehenen Einlagen als auch rücksichtlich allfälliger aus der Kreditierung sich ergebenden Verluste haftet.

### § 3

Die Verwaltung der Spar- und Leihkassa geschieht in gleicher Weise wie jene der Landeskassa und der öffentlichen Fonde durch den angestellten landschäftlichen Kassenbeamten unter Überwachung der Regierung, welche die Kontrolle durch eine Sparkassakommission ausübt. Diese besteht aus dem Fürstlichen Landesverweser und aus drei vom Landtag aus der wahlfähigen Bevölkerung des Landes gewählten Mitgliedern, deren Amtsdauer drei Jahre währt, welche aber nach Verlauf derselben wieder gewählt werden können und die an Taggeld 2 fl., wenn sie in Vaduz domizilieren, sonst jedoch 3 fl. aus den jährlichen Überschussgeldern der Sparkassa beziehen.

### § 4

Der Sparkassakommission liegt ob:

1. von den unvermuteten oder periodisch wiederkehrenden regierungssämtlichen Skontierungen der landschäftlichen Kassen, soweit sie die Sparkassa betreffen, Kenntnis zu nehmen;
2. von der Rechnungsgebahrung der Kassenverwaltung durch Einsicht der Journale und Bücher dieses landschäftlichen Geldinstitutes sich in verschiedenen Zeitabschnitten die Überzeugung zu verschaffen;

3. alle Vierteljahre die für Kreditdarlehen ausgestellten Bürgschaftsurkunden in Betreff der Zahlungsfähigkeit der namhaft gemachten Bürgen zu prüfen;
4. erhobene Anstände in der Rechnungsgebarung der Regierung zur Entscheidung vorzulegen;
5. in den Fällen, wo die eingezahlten Einlagsgelder wegen Mangel an Nachfrage im Fürstentum nicht gegen pupillarmässiges Unterpfang oder als Kreditdarlehen an Mann gebracht werden können, bei der Regierung die Genehmigung zum Ankauf von ausländischen Werteffekten einzuholen;
6. bei den Regierungssitzungen, welche Sparkassaangelegenheiten zum Gegenstand haben, mit entscheidender Stimme zu intervenieren;
7. die vom Kassenbeamten angefertigte Jahresrechnung einzusehen und zu vidieren;
8. alljährlich die dokumentierte Rechnung des abgelaufenen Jahres der Landesvertretung zur Prüfung mitzuteilen, gleichzeitig aber auch den Vermögensstand der Sparkassa zu veröffentlichen; endlich
9. darüber zu wachen, dass die buchhalterischen Rechnungsbemängelungen rechtzeitig erläutert und einschlägige Weisungen der Zensurbehörde durchgeführt werden.

#### § 5

Die Sparkassa nimmt Einlagen von 2 Gulden bis 1 000 Gulden an, auch grössere, diese jedoch nur mit Bewilligung der Spaarkassenkommission. Das höchste, welches mittelst allmählicher Einlagen für ein und dieselbe Partei ohne vorherige Einholung der Zustimmung dieser Kommission angenommen werden darf, wird auf 2 000 Gulden festgesetzt.

#### § 6

Die Verzinsung der Einlagen geschieht mit vier vom Hundert.

#### § 7

Die Zinsen sind nach ganzen Monaten in Rechnung zu stellen, so zwar, dass dem Erleger der Zins erst vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher seiner Einlage folgt, angerechnet wird, währenddem der Zins nur bis zum letzten Tag jenes Monats zu berechnen ist, welcher der Rückzahlung seiner Einlage voranging.

## § 8

Die Auszahlung der Zinsen wird in der Regel bloss mit Ende eines jeden Jahres an die Einleger erfolgen; ganzjährig verfallene, jedoch noch nicht erhobene Zinsen werden aber mit Schluss der Jahresrechnung dem Einlagekapital zugeschlagen und mit diesem weiter verzinst.

## § 9

Jedem Eigentümer einer Einlage steht es frei, die Einlage nebst den ausstehenden Zinsen, sofern erstere nicht 20 Gulden übersteigt, zu jeder Zeit zu erheben. Einlagen über 20 Gulden bis 100 Gulden werden binnen 14 Tagen, über 100 Gulden bis 200 Gulden binnen 30 Tagen und solche Einlagen, welche 200 Gulden übersteigen, erst nach Ablauf von 3 1/2 Monaten nach dem gestellten Begehren, jedoch nur gegen Rückerstattung des Einlagbüchleins zurückbezahlt.

## § 10

Über jede Einlage erhält der Erleger von der Verwaltung der Kasse ein Erlagsbüchlein, hat aber dagegen einen von ihm gefertigten Gegenschein über den eingelegten Betrag einzustellen.

## § 11

Das Erlagsbüchlein wird mit dem klassenmässigen Stempel, welchen der Einleger aus Eigenem zu bezahlen hat, versehen; der Gegenschein unterliegt keinem Stempel.

## § 12

1) Sowohl das Einlagekapital als auch die Zinsen werden nur gegen Vorweisung des Erlagsbüchleins an den Inhaber bezahlt. Der Inhaber wird insolange für den rechtmässigen Eigentümer des Büchleins gehalten, bis der Verwaltung das Gegenteil rechtsbeständig erwiesen oder förmlich angezeigt ist. Bedingt sich der Einleger, dass das Kapital nur an ihn bezahlt werde, so ist diese Bedingung vom Kassabeamten im Erlagsbüchlein und im Hauptbuche vorzumerken, wo dann die Kapitalszahlungen nur an ihn geleistet werden, sobald er sich im Zweifel über die Identität der Person ausgewiesen hat.

2) Wenn Einlagsbücheln, die den Vorbehalt der Einleger enthalten, dass die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cediert oder veräussert werden, so hat sich der Anmelder bei der Rückzahlung solcher Kapitalien über seine Persönlichkeit auszuweisen. Die Zession solcher Einlagsbücheln, wie auch die Vollmacht zur Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, hat auf dem Büchlein selbst mittelst Unterschrift des Erlegers und desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen zu geschehen.

### § 13

Die Erfolgung des Einlagkapitals und der verfallenen Zinsen muss von dem Empfänger auf klassenmässigem Stempel abquittiert werden.

### § 14

Der gehörig nachgewiesene Verlust eines Erlagbüchleins ist von der Fürstlichen Regierung in allen Gemeinden zu verlautbaren, gleichzeitig aber auch von der Kassenverwaltung in Vormerkung zu nehmen. Wenn sich der Inhaber desselben binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung an nicht meldet, wird dem ausgewiesenen Eigentümer des Erlagbüchels ein Duplikat ausfertigt und dies im Hauptbuche vorgemerkt.

### § 15

Die eingezahlten Einlagen sollen in der Regel nur im Fürstentum gegen pupillarmässiges Unterpfand oder gegen genügend erkanntes Faustpfand zu 5 % angelegt werden. Der Ankauf von ausländischen Werteffekten ist an die Zustimmung der Sparkasse-Kommission und an die Genehmigung der Regierung gebunden.

### § 16

1) Eingezahlte Einlagegelder können auch gegen Bürgschaft und gegen Entrichtung der statutengemäss festgesetzten 5 %, die vorhinein zu bezahlen sind, von der Verwaltung auf die Dauer eines Jahres an Bewohner des Fürstentums hintangegeben werden, jedoch muss:

1. Die Bürgschaftsurkunde
  - a) den Betrag des Darlehens,
  - b) die Rückzahlungsfrist,

- c) die ausdrückliche Erklärung des Bürgen, zugleich als Zahler einzutreten enthalten und
- d) mit der ämtlichen Bestätigung des Ortsvorstandes über die Echtheit der Unterschrift des Bürgen, sowie über die Zahlungsfähigkeit desselben versehen sein, auch muss

2. Der Bürge ein Inländer sein.

2) Die Prüfung dieser Urkunden steht in erster Linie dem Kassa-beamten zu. Nur für solche Urkunden, deren namhaft gemachten Bürgen rücksichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit nicht beanständet wurden, können Kreditdarlehen erfolgt werden.

3) Die hinterlegten Bürgschaftsurkunden, worauf Darlehen gegeben wurden, sind von der Sparkasse-Kommission quartalsweise zu überprüfen. Bestreitet die Kommission die Zahlungsfähigkeit eines Bürgen, so ist der Kassabeamte bei persönlicher Haftung nicht berechtigt, Kreditdarlehen auf den Namen dieses Bürgen weiterhin hinauszugeben.

4) Kann oder will ein Schuldner das Kreditdarlehen nach der ihm bewilligten Rückzahlungsfrist nicht zurückzahlen, so muss er acht Tage vor der Verfallzeit um Erneuerung des Darlehens nachsuchen und einen neuen Bürgschein beibringen.

### § 17

1) Bei Nichtzuhaltung der Rückzahlungsfrist von Kreditdarlehen steht der Sparkasse als Landesinstitut das Recht zu, gegen die saumseligen Schuldner die Bestimmungen des 5. Abschnittes des prov. Steuergesetzes vom 20. Oktober 1865 (LGBl. 1866 Nr. 1) in Anwendung zu bringen, welcher die zwangsweise Eintreibung der Steuerrückstände behandelt.

2) Die Kassenverwaltung kann aber auch bei der Exekutionsführung vom eigentlichen Schuldner ganz absehen und sofort dem Bürgen gegenüber nach dem Schuldenbetriebsgesetze vom 9. Oktober 1865 (LGBl. 1865 Nr. 5) vorgehen.

### § 18

Über sämtliche an Private sowohl gegen pupillarmässiges Unterpfind als auch gegen Faustpfind oder Bürgschaft hinausgegebenen Darlehen hat der landschaftliche Kassenbeamte nach dem gleichen Muster wie bei den bereits bestehenden öffentlichen Fonden einen Kapitalienausweis,

jedoch für jede Verleihungsweise abesondert, zu führen und überhaupt bei der Verwaltung der Spar- und Leihkasssegelder nach den bestehenden allgemeinen Rechnungsvorschriften vorzugehen.

#### § 19

1) Die aus der zweckmässigen Fruktifizierung der Sparkasseinlagen sich ergebenden Überschüsse bilden den Reservefond, der in den Jahresrechnungen abesondert ersichtlich zu machen ist und zunächst die Bestimmung hat, allfällige Verluste der Anstalt zu decken, aber auch von der Verwaltung als Betriebskapital verwendet werden kann.

2) Sobald der Reservefond 5 % des rechnungsmässig ausgewiesenen jährlichen Aktivvermögens der Sparkassa überschreitet, ist der Überschuss an die Landeskassa abzugeben und in der Landesrechnung als ausserordentliche Einnahmspost in Empfang zu stellen.

#### § 20

1) Die vom Landtag genehmigte Jahresrechnung ist durch die Regierung an die Fürstliche Buchhaltung zur ziffermässigen Überprüfung zu senden.

2) Die erflossene Finalerledigung der Buchhaltung wird jedesmal von der Regierung der Sparkassa mitzuteilen sein.